

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Veröffentlichungen nehmen die Poststelle und die Postverwaltung des Reiches auf.

Veröffentlichungen der Postverwaltung des Reiches werden von den Poststellen und Postverwaltungen des Reiches aufgenommen. — Erhältlich vorläufig.

Postanschrift: Auer Tageblatt Nr. 12.

Postanschrift: Auer Tageblatt Nr. 12.

Inhalt: Tagblatt Ausgabe: Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postleitzahl: Aue Leipzig Nr. 1000

Nr. 179

Dienstag, den 4. August 1931

26. Jahrgang

Zahlungsverkehr weiter gelodert

Die neue Verordnung

Berlin, 1. August. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 365) wird verordnet:

Artikel 1.

Am 8. und 4. August 1931 gelten — vorbehaltlich der Sonderregelung des Artikels 5 für Guthaben aus Sparkonten oder vorbehaltlich für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute die Vorschriften des Artikels 1 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 26. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) entsprechend; jedoch treten folgende Veränderungen ein:

1. Am 4. August 1931 sind Überweisungen auf Postscheck- und reichsbankspostkonten nur unter denselben Voraussetzungen wie am 3. August 1931 zulässig; im übrigen sind am 4. August 1931 Überweisungen unbeschränkt zulässig.

2. Im § 6 Absatz 1 werden die Worte „für die Zeit vom 3. Juli bis 1. August 1931“ durch die Worte „für den 3. und August 1931“ ersetzt.

Artikel 2.

1. Bei Wechseln, die am 2., 3. oder 4. August 1931 fällig werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem dritten Werttag und darf noch am 4. Werttag vor dem Zahlungstag getreten. Bei Wechseln, die am 5. oder 6. August 1931 fällig werden, kann die Erhebung des Protestes nicht vor dem 2. Werttag und darf noch am 3. Werttag nach dem Zahlungstage getreten.

2. Die besonderen Vorschriften der Durchführungsverordnungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 18., 19., 21. und 31. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 359, 365, 388, 417) bleiben unberührt.

Artikel 3.

Artikel 3 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 26. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) bleibt unberührt; jedoch werden in Nummer 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „4. August 1931“ ersetzt.

Artikel 4.

Vom 5. August 1931 an unterliegt der Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute keinen Beschränkungen mehr, soweit sich nicht anderes aus Artikel 5 ergibt.

Artikel 5.

Für Guthaben aus Sparkonten oder Sparbüchern (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) gelten in der Zeit vom 3. bis 8. August 1931 folgende Bestimmungen:

§ 1. Vorauszahlungen ohne besondere Zweckbestimmung dürfen nicht über 10 v. H. des am 3. August 1931 vorhandenen Guthabens, insgesamt aber höchstens bis zu 50 RM geleistet werden, die Auszahlung kann vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

2. Unbeschrankt dürfen Vorauszahlungen nach den Vorschriften des Artikels 1, § 1, Absatz 3, 4 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 26. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) geleistet werden.

§ 2. 1. Überweisungen sind unbeschrankt zulässig,
a) soweit sie erforderlich sind, um die im § 1 Absatz 2 ange-
lassenen Vorauszahlungen zu ermöglichen,
b) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung der Reichs-
verhinderungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des
Reichsnahrgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermitte-
lung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,
c) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden,
d) aus Guthaben, über die frei verfügt werden kann.

2. Im übrigen sind Überweisungen nur auf ein anderes Guthaben aus einem Sparkonto oder einem Sparbuch zulässig und nur mit der Maßgabe, daß das neu entstehende Guthaben des Empfängers denselben Behandlungen unterliegt, wie das bis-
herige Guthaben des Auszugsgebers.

§ 3. Die Vorschriften des Artikels 1 § 2 der letzten Ver-
ordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den
Bankfeiertagen vom 26. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406)
bleiben unberührt.

§ 4. Beauftragt ein Kontoinhaber ein Institut, einen von ihm akzeptierten Wechsel, der vor dem 22. Juli 1931 ausgefertigt ist, ganz oder zum Teil einzulösen, so sind hierfür Vorauszahlungen und Überweisungen zulässig, soweit für solche Einlöserungen das Konto des Auszugsgebers nicht mit mehr als 8000 RM für den Tag belastet wird.

§ 5. Wer in den Fällen der §§ 1–4 vorläufig unrichtige Angaben macht, um eine Vorauszahlung oder eine Überweisung zu erwirken, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Insofern die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1–4 Vorauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 361) und des Artikels 2 der zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 369) auch für die Zeit vom 3. bis 8. August 1931.

§ 7. Artikel 3 der letzten Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 26. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 406) bleibt unberührt; jedoch werden in Nummer 1 die Worte „1. August 1931“ durch die Worte „8. August 1931“ ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 2. August 1931 in Kraft.

50 Mark bei den Sparkassen

Berlin, 1. August. In den Stillhalteverhandlungen über kurzfristige Auslandsverbindlichkeit, die zurzeit zwischen ausländischen Gläubigern und deutschen Schuldner schwanken, ist der bestimmte Wunsch zutage getreten, daß keinesfalls die außerhalb der Verhandlungsgruppen stehenden ausländischen Gläubiger besser gestellt sein dürften, als die Gruppen, die grundsätzlich bereit sind, sich freiwillig Beschränkungen zu unterwerfen.

Diese Erwägungen und die Notwendigkeit, eine sparsame Devisenwirtschaft in Deutschland durchzuführen, haben angesichts der bevorstehenden Gründung der Banken dazu geführt, daß das Reich eine allgemeine Devisenregelung getroffen hat. Innerhalb der Verordnung sind nicht nur die selbständigen Stillhalteabkommen gesichert, sondern es ist selbstverständlich die Bezahlung der gesichert, sondern es ist selbstverständlich die Bezahlung der Binnen- und Tilgungsquoten zum Fälligkeitstage keinen Be-

Der Sparkassenverkehr für die kommende Woche wird in der Weise geregelt, daß ein Auszahlungsbetrag von je 50 Mark unter den Bedingungen der bisherigen Verordnungen zur Auszahlung freigegeben wird. Im Laufe der kommenden Woche werden die Vorbereitungen getroffen, um für die Sparkassen eine weitergehende Auflockerung des Zahlungsverkehrs herbeizuführen.

Darmstädter und Nationalbank öffnet die Schalter

Berlin, 1. August. Wie bereits mitgeteilt worden ist, wird die Darmstädter und Nationalbank mit der Aufnahme des allgemeinen Zahlungsverkehrs ihre Schalter öffnen und alle Zahlungen leisten. Wie ferner berichtet, werden 35 Millionen Reichsmark Aktien der Bank von einem Industriekonsortium übernommen. Die Geschäftsinhaber der Danatbank haben sofort seinerzeit bei Einsetzung der Trennhänder die Erklärung abgegeben, daß sie bereit seien, ihre Amtier zur Verfügung zu stellen, wenn die Reichsregierung hierauf Wert legt. Die Regierung hat sich die Entscheidung vorbehalten.

Beteiligung der Reichsregierung an der Dresdner Bank

Berlin, 1. August. Um jeden Zweifel zu beheben, daß die Dresdner Bank in der Lage ist, auch nach Wiederaufnahme des vollen Zahlungsverkehrs ihre Funktionen zu erfüllen und ihren Einlegern die höchste bankmäßige Sicherheit zu bieten, beteiligt sich die Reichsregierung an der Dresdner Bank mit einem voll eingezahlten Kapital von 300 Millionen Mark. Das Reich übernimmt zu diesem Zweck 300 Millionen Reichsmark Vorzugsaktien, die mit einer kumulativen Dividende von 7 Prozent ausgestattet sind. Da die Zustimmung des Aufsichtsrates zu der Schaffung der Vorzugsaktien heute erfolgt ist und die Mehrheit für die Durchführung der Beschlüsse durch die Generalversammlung gesichert ist, stellt das Reich die für den Bezug der Vorzugsaktien erforderlichen Mittel der Dresdner Bank schon jetzt zur Verfügung. — Die Vorstandsmitglieder der Dresdner Bank haben im Hinblick darauf, daß der weitauß größte Anteilbesitz sich beim Reich befinden wird, dem neuen Großaktionär die Bereitwilligkeit erklärt, ihre Amtier zur Verfügung zu stellen. Das Reich hat sich seine Entscheidung hierzu vorbehalten.

Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen der Reichsbank

Berlin, 1. August. Die Erhöhung des Diskontsatzes auf 15 Prozent hat der Reichsbank Veranlassung gegeben, die Restriktionen ihres Kredites gegenüber den Banken und Bankiers aufzuhoben. Wie

wir erfahren, ist heute den Zweigstellen der Reichsbank ein entsprechendes Telegramm zugegangen, daß der Vorbereitung des normalen Zahlungsverkehrs die genannte Frist. Eine der wichtigsten Maßnahmen der Reichsbank ist die Abrechnung von Wechseln innerhalb von zehn Tagen zu dem zurzeit bestehenden hohen Diskontsatz von 15 Prozent. Die Einreicher von Wechseln müssen sich verpflichten, ihre Wechsel innerhalb von zehn Tagen von der Reichsbank wieder zurückzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauerdauer der Wechsel. Diese Maßnahme hat auf der einen Seite den Vorteil, daß die Einreicher von Wechseln nur für zehn Tage mit dem hohen Diskontsatz belastet werden, wodurch sich ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen ergibt. Da der Eindruck auf die Wirtschaft zeitlich begrenzt ist, auf der anderen Seite wird dadurch eine Beschleunigung des Notenumlaufes erreicht, wenn alle Wechsel bereits nach zehn Tagen wieder eingelöst werden. Diese Maßnahme wird sich um so günstiger auswirken, je schneller die zur Wiederlangsamung des normalen Zahlungsverkehrs an die Reichsbank herantretenden Unsprüche wieder zurückgehen. Von der Entwicklung dieser Unsprüche hängt es natürlich auch ab, wie lange der hohe Diskontsatz aufrechterhalten wird.

Starker Devisenzugang bei der Reichsbank

Berlin, 2. August. Bei der Reichsbank macht sich ein erfreulicher Zustrom von Debiten bemerkbar. So konnte in der abgelaufenen Woche ein Devisenzugang von ungefähr 100 Millionen verzeichnet werden.

Keine Haftung für die Merkur-Bank in Wien

Berlin, 1. August. Die Meldung eines Berliner Abendblattes, daß mit der Danatbank auch für die Merkur-Bank in Wien seitens der Reichsregierung eine Haftung eingegangen worden sei, ist nach unseren Erkundigungen unrichtig.

Wieder Ausweisungsverfahren im Zahlungsverkehr der Post

Berlin, 1. August. Wie wir zuvor festgestellt haben, hat sich die Deutsche Reichspost unter Berücksichtigung ihrer Bedenken dazu entschlossen, daß am 20. Juli aufgehobene sogennante Ausweisverfahren für Post- und Reichsbank-Schecks sowie Post- und Reichsbank-Ueberweisungen wieder zugelassen.

Bei dem Ausweisverfahren handelt es sich bekanntlich um eine Erleichterung im Zahlungsverkehr, und zwar besteht, daß Inhaber besondere Ausweise mittels Scheinfeststellungen und Zahlarten einliefern, Wertzeichen kaufen, Gebühren entrichten, Postauflösungen zur Geldeinzahlung und Nachnahmen einlösen können, ohne daß die Gutschrift der in Zahlung gegebenen Scheine abgewartet wird.

Die Postverwaltung wird, soweit es vernünftig ist, das Ausweisverfahren auch für Privatbank-Schecks wieder freigeben, sobald die Verhältnisse es irgendwie gestatten.

Rom-Reise am Mittwoch abend

Berlin, 1. August. Wie wir erfahren, werden Reichskanzler Dr. Brüning und Reichsaufßenminister Dr. Curtius die angekündigte Reise nach Rom vorzeitig am Mittwochabend antreten. Die Ankunft der deutschen Staatsmänner in der italienischen Hauptstadt erfolgt am Freitagfrüh.

Konferenz der Leiter der Zentralnotenbanken

Basel, 2. August. Den heutigen Besprechungen der Gouverneure und Präsidenten der Zentralnotenbanken, die im Zusammenhang mit der morgigen Verwaltungsratssitzung der BVB, bereits in Basel eingetroffen sind, wohnten von deutscher Seite der Geheimen Oberfinanzrat Dr. Bock in Vertretung des Reichsbankpräsidenten Dr. Luther, der wegen Unmöglichkeit diesmal nicht nach Basel kommen will, sowie die deutschen Boardmitglieder Bankier Dr. Melchior und Kommerzienrat Reusch. Gegen 19 Uhr war die Besprechung beendet. Ein Communiqué wurde seitens der Bankleitung nicht ausgegeben, jedoch erfuhr man zuverlässig, daß die Aussprache sich eingehend mit dem Zusammentritt des internationalen Zahlungsvereinigungscomitess beschäftigt hat. Mit dem Zusam-